

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt

Falderbaumstraße 41
34123 Kassel

Service-Hotlines:

Vertrag	0561 50656-777	vertrag@hava-kassel.de
Schaden	0561 50656-666	schaden@hava-kassel.de
Vertrieb	0561 50656-800	info@hava-kassel.de
Fax	0561 50656-888	

www.hava-kassel.de



Beratung und Informationen zu Ihrer Haftpflichtversicherung

Inhaltsverzeichnis

1. Beratung zum Angebot, Informationen zur Haftpflichtversicherung
2. Grund der Beratung: neues Angebot, Angebotsänderung, allgemeine Anfragen, Vertragsoptimierungen
3. Was leistet eine Betriebshaftpflichtversicherung, Berufshaftpflichtversicherung?
4. Arbeitsmaschinen bis 20 km/h, Arbeitsgeräte, Elektrofahräder
5. Erläuterungen mitversicherter Anhänger
6. Schäden an eigenen, geliehenen oder gemieteten Sachen/Arbeitsmaschinen/Fahrzeugen/Anhängern
7. Drohnen
8. Subunternehmer
9. Schäden im Ausland, Versicherungsschutz im Ausland
10. Baumkontrolle/Spielplatzkontrolle/gutachterliche Tätigkeiten
11. Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen
12. Verlust fremder Schlüssel und Codekarten
13. Veranstaltungen und Teilnahme an Messen
14. Haftpflichtversicherung: Privat- und Familienhaftpflichtversicherung
15. Haftpflichtversicherung Tiere, Tierhalterhaftpflichtversicherung, Hunde, Pferde
16. Haftpflichtversicherung Bauherren/Bauherrenhaftpflichtversicherung
17. Vermögensschäden
18. Verkehrssicherungspflichten
19. Umwelthaftpflichtversicherung
20. Umweltschadenversicherung
21. Umweltbaubegleitung/Baumschutzfachliche Baubegleitung
22. Haftpflichtversicherung Erweiterte Produkthaftpflicht Landwirtschaft/Gartenbau
23. Was ist in einer Betriebshaftpflicht/Haftpflichtversicherung generell nicht mitversichert?
24. Nachhaltigkeit
25. Was ist im Schadenfall zu tun?

Dieser Leitfaden informiert Sie über die Betriebshaftpflichtversicherung/Haftpflichtversicherung und erläutert, worauf Sie bei Ihrem Versicherungsschutz achten sollten. **Wichtiger Hinweis vorab:** Diese Unterlage gibt einen allgemeinen Überblick über wesentliche Inhalte und Grenzen einer Haftpflichtversicherung.

Entscheidend für den konkreten Versicherungsschutz sind ausschließlich:

- der Versicherungsschein, seine Nachträge und der jeweilige Tarif
- die darin beschriebene Tätigkeit oder der versicherte Betrieb,
- die vereinbarten Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen,
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB),
- die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) sowie
- weitere ausdrücklich vereinbarte Bedingungen.

Bitte prüfen Sie insbesondere, ob die im Angebot genannte Betriebs- oder Tätigkeitsbeschreibung vollständig und richtig ist. Versicherungsschutz besteht nur für die vereinbarten Risiken.

2. Grund der Beratung: neues Angebot, Angebotsänderung, allgemeine Anfragen, Vertragsoptimierungen

Die Anfrage kann sich sowohl auf die Betriebshaftpflichtversicherung als auch auf private oder weitere Haftpflichtrisiken beziehen. Auf Grundlage der vom Interessenten übermittelten Angaben erstellen wir ein individuelles Angebot und senden es anschließend per E-Mail zu.

Damit wir ein passgenaues Versicherungspaket schnüren können, ist es wichtig, dass alle relevanten Informationen und potenziellen Risiken vollständig und korrekt angegeben werden.

Bei Rückfragen oder Unklarheiten zu den angebotenen Leistungen steht Ihnen unser Kundenservice gerne zur Verfügung. So stellen wir sicher, dass Geschäfts- und Privatkunden passend abgesichert sind und sich auf das Wesentliche konzentrieren können.

3. Was leistet eine Betriebshaftpflichtversicherung, Berufshaftpflichtversicherung?

Die Betriebshaftpflichtversicherung oder Berufshaftpflichtversicherung schützt vor gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter, die durch geschäftliche Tätigkeiten entstehen. Sie umfasst die Freistellung von berechtigten Schadensersatzforderungen, die Prüfung der

Ansprüche sowie die Abwehr unberechtigter Forderungen. Versichert sind nicht nur das Unternehmen selbst, sondern auch dessen gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter während ihrer beruflichen Tätigkeit. Schäden außerhalb des geschäftlichen Zusammenhangs sind nicht abgedeckt.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Angebot oder Versicherungsschein sowie in den Nachträgen angegebenen Betrieb, Unternehmen oder Beruf mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten. Gleiches gilt für die im Versicherungsschein und in den Nachträgen beschriebene berufliche Tätigkeit.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) oder die jeweils vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die für den Vertrag gültigen Bedingungen sind im Versicherungsangebot oder Vertrag aufgeführt. Grundlage: § 823 BGB

Die Versicherungssummen begrenzen die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall und – soweit vereinbart – für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Für einzelne Risiken können besondere Versicherungssummen gelten. Dies betrifft nach den BBR zum Beispiel Mietsachschäden, Schlüsselverlust, elektronischen Datenaustausch, Flugdrohnen, Umweltschäden und Ansprüche aus Benachteiligungen.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung tragen Sie im Schadenfall selbst. Bitte beachten Sie hierzu die Angaben im Angebot und Versicherungsschein.

4. Nicht versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen bis 20 km/h, Arbeitsgeräte, Elektrofahrräder

Schäden **DURCH** Arbeitsgeräte, nicht versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen bis 20 km/h oder Elektrofahrräder sind je nach Tarif mitversichert. Arbeitsmaschinen bis 20 km/h müssen nicht einzeln gemeldet werden. Im Schadenfall kann die Betriebserlaubnis angefordert werden.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: Betriebshaftpflichtversicherung

Wichtiger Hinweis:

Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Geschwindigkeit von mehr als 20 km/h unterliegen dem Pflichtversicherungsgesetz – Kfz-Haftpflichtversicherungspflicht nach § 1 PflVG, auch wenn die Fahrzeuge nur auf eingefriedetem Gebiet gebraucht werden.

Ein „eingefriedetes Gebiet“ ist ein rechtlicher Begriff. Gemeint ist ein klar abgegrenztes Grundstück, das durch äußere Merkmale erkennbar gegen das Betreten durch Unbefugte gesichert ist, zum Beispiel durch Zäune, Mauern, ausreichend dichte und hohe Hecken, Schranken oder vergleichbare Vorrichtungen.

5. Erläuterungen mitversicherter Anhänger

Nicht versicherungspflichtige Anhänger, die ggf. kennzeichnungspflichtig sind, sind über die Betriebshaftpflicht versichert, solange sie nicht im Fahrbetrieb durch eine versicherungspflichtige Zugmaschine bewegt werden. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz über die Zugmaschine.

Das Arbeitsrisiko sowie das Standrisiko sind stets über die Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert.

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass ein Anhänger stets ordnungsgemäß zugelassen sein muss. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitseinsatz über unsere Betriebshaftpflichtversicherung abgesichert ist. Die Versicherung deckt ausschließlich das Arbeitsrisiko, nicht jedoch einen fehlenden Zulassungsstatus.

Bei versicherungspflichtigen Anhängern gilt ausschließlich das Arbeitsrisiko für montierte Arbeitsmaschinen als mitversichert (z. B. Häcksler).

6. Schäden an eigenen, geliehenen oder gemieteten Sachen/Arbeitsmaschinen/Fahrzeugen/Anhängern

Versicherungsschutz für Schäden an eigenen, gemieteten oder geliehenen Sachen, Arbeitsmaschinen, Anhängern und Kraftfahrzeugen besteht **nicht** über die Betriebs- oder Privathaftpflichtversicherung. Hierfür sind spezielle Versicherungen erforderlich, zum Beispiel Maschinenbruchversicherungen, Kfz-Haftpflichtversicherungen oder Kaskoversicherungen.

7. Drohnen

Für Flugdrohnen ohne Verbrennungsmotor bis 4 Kilogramm kann nach den BBR Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden bestehen.

Der Einsatz muss im Zusammenhang mit der versicherten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen. Privater Gebrauch ist nur versichert, wenn eine Privathaftpflichtversicherung über diesen Vertrag mitversichert ist.

Der Versicherungsschutz besteht nur bei Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Nicht versichert sind reine Vermögensschäden, Verletzungen von Namens- oder Persönlichkeitsrechten sowie Schäden an der Drohne selbst.

8. Subunternehmer

Die gesetzliche Haftpflicht als Generalunternehmer ist in der Police enthalten, soweit sie sich aus der Vergabe von Teil- oder Einzelleistungen an externe Unternehmen (Subunternehmer) ergibt. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Tätigkeiten, die Subunternehmer aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber ausführen.

Die persönliche gesetzliche Haftung dieser Unternehmen und ihrer Mitarbeiter bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Subunternehmer haften eigenverantwortlich für die von ihnen verursachten Schäden. Daher empfehlen wir dringend, stets eine Versicherungsbestätigung des Subunternehmers anzufordern. Diese sollte Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Das versicherte Risiko, ordnungsgemäße Beitragszahlung, Versicherungssummen.

Grundlage ist neben § 823 BGB auch der § 278 BGB.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Subunternehmer](#)

Der Unternehmer haftet selbst, wenn ihn bei der Vergabe der Leistung ein Organisationsverschulden trifft, zum Beispiel durch falsche oder fehlerhafte Anweisungen.

9. Schäden im Ausland, Versicherungsschutz im Ausland

Die Betriebshaftpflichtversicherung für Unternehmen der Grünen Branche, zum Beispiel Baumpflege, Baumgutachten, Baumkontrolle, Garten- und Landschaftsbau oder Obstbaumpflege, bietet Sicherheit auch über Landesgrenzen hinweg. Voraussetzung ist, dass der Wohnsitz in Deutschland bleibt, die Tätigkeiten dem vertraglich vereinbarten Risiko entsprechen und der Einsatz nicht auf Dauer angelegt ist.

10. Baumkontrolle/Spielplatzkontrolle/gutachterliche Tätigkeiten

Die Baumkontrolle ist eine visuelle Inspektion von Bäumen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Dabei werden Bäume auf mögliche Gefahrenquellen wie tote Äste, Pilzbefall oder Beschädigungen untersucht. Ein fachkundiger Baumkontrolleur prüft Stabilität und Vitalität des Baumes, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu erkennen. Bei Bedarf werden Maßnahmen wie das Entfernen abgestorbener Äste oder das Fällen instabiler Bäume empfohlen. Ziel ist es, die Sicherheit von Menschen zu gewährleisten und zugleich die Gesundheit der Bäume zu erhalten.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Baum- oder Spielplatzkontrolle, gutachterliche Tätigkeiten](#)

11. Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen

Im Rahmen der BBR besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten oder gepachteten Gebäuden und Räumen. Nicht versichert sind unter anderem Schäden an Ausstattung, Einrichtung, Produktionsanlagen, Einbauten oder technischen Anlagen. Ebenso nicht versichert sind in der Regel Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung und Glasschäden, soweit hierfür eine besondere Versicherung möglich ist.

12. Verlust fremder Schlüssel und Codekarten

Versichert ist im vereinbarten Umfang das Abhandenkommen fremder Schlüssel und Codekarten mit Schlüsselfunktion, sofern sie sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Versichert sein können die notwendige Auswechslung von Schlössern und die Erneuerung von Schließanlagen. Nicht versichert sind insbesondere Tresor- und Möbelschlüssel sowie Folgeschäden, etwa nach einem Einbruch.

13. Veranstaltungen und Teilnahme an Messen

Versichert sein können betriebliche Veranstaltungen, Betriebsfeiern, Hoffeste, Tage der offenen Tür, Märkte, Produktvorführungen sowie die Teilnahme an Messen und Ausstellungen.

14. Haftpflichtversicherung: Privat- und Familienhaftpflichtversicherung – wenn beantragt und mitversichert

Die private Haftpflichtversicherung schützt den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen vor Schadensersatzansprüchen aus gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen im privaten Bereich. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Teilnahme am Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer, jedoch nicht als Fahrer eines Kraftfahrzeugs. Ebenfalls abgedeckt ist die Haftung für zahme Haustiere wie Katzen; für Hunde oder Pferde ist hingegen eine separate Tierhalterhaftpflichtversicherung erforderlich. Mitversichert sein können außerdem Tätigkeiten als Freizeitsportler sowie die Aufsicht über Minderjährige. Nicht abgedeckt sind in der Regel Risiken im Zusammenhang mit beruflichen Tätigkeiten oder der Ausübung eines Amtes.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Privathaftpflichtversicherung](#)

15. Haftpflichtversicherung Tiere, Tierhalterhaftpflichtversicherung, Hunde, Pferde – wenn beantragt und mitversichert

Versicherungsschutz für Risiken aus der Tierhaltung, zum Beispiel für Hunde oder Pferde, ist besonders wichtig. Halter von Hunden oder Pferden unterliegen häufig einer verschuldensunabhängigen Haftung, der sogenannten Gefährdungshaftung. Das bedeutet, dass sie für durch das Tier verursachte Schäden haften, unabhängig davon, ob sie selbst ein Verschulden trifft. Daher ist es wichtig, den Versicherungsnehmer vor Schadensersatzansprüchen Dritter zu schützen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Gewerbliche Tierhaltung kann gegebenenfalls über die Betriebshaftpflichtversicherung für landwirtschaftliche Betriebe abgesichert werden. Zahme Haustiere wie Katzen oder Vögel sind in der Regel über die Privathaftpflichtversicherung abgedeckt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Tierhalterhaftpflichtversicherung](#)

16. Haftpflichtversicherung Bauherren/Bauherrenhaftpflichtversicherung – immer mitversichert

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung deckt Haftpflichtrisiken des Versicherungsnehmers als Bauherr und/oder Besitzer des zu bebauenden Grundstücks. Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer als Bauherr obliegen. Siehe auch: Verkehrssicherungspflichten.

Konkret bedeutet dies: Die Baustelle muss so abgesichert werden, dass Dritte möglichst nicht zu Schaden kommen.

Nicht versichert sind Schäden am Bauobjekt selbst.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Bauherrenhaftpflichtversicherung](#)

17. Vermögensschäden – immer mitversichert

Vermögensschäden sind finanzielle Nachteile, die nicht unmittelbar auf Personen- oder Sachschäden zurückzuführen sind.

Unechte Vermögensschäden entstehen als Folge von Personen- oder Sachschäden und sind im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt, sofern sie innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme liegen.

Echte Vermögensschäden sind dagegen unmittelbare finanzielle Schäden, denen kein vorheriger Personen- oder Sachschaden vorausgeht.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Vermögensschäden](#)

18. Verkehrssicherungspflichten – immer mitversichert

Verkehrssicherungspflichten ergeben sich aus den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen. Wer eine potenzielle Gefahrenquelle schafft oder unterhält, ist grundsätzlich verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden Dritter möglichst zu verhindern.

Weitere Verpflichtungen können sich aus Gesetzen oder vertraglichen Regelungen ergeben, zum Beispiel aus der Übernahme von Räum- und Streupflichten gemäß Mietvertrag. Werden Verkehrssicherungspflichten nicht beachtet, können Schadensersatzansprüche entstehen. Versicherungsschutz für Betriebsgrundstücke besteht über die Betriebshaftpflichtversicherung; für privat genutzte Grundstücke gilt die Privathaftpflichtversicherung.

Grundlage sind [§ 823 BGB](#) und die Haftung des Grundstücksbesitzers nach [§ 836 BGB](#).

19. Umwelthaftpflichtversicherung – immer mitversichert

Die Absicherung der gesetzlichen Haftung für Schäden durch Umwelteinwirkungen, etwa das Freisetzen von Dämpfen oder Gasen, ist besonders wichtig. Die gesetzliche Umwelthaftpflicht basiert insbesondere auf dem Deliktsrecht [§ 836 BGB](#) sowie auf den verschuldensunabhängigen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes für Gewässerschäden und des Umwelthaftungsgesetzes.

Wichtig ist: Der Geschädigte kann auch eine juristische Person sein; private Haftung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

20. Umweltschadenversicherung – immer mitversichert

Im Gegensatz zur Umwelthaftpflichtversicherung deckt die Umweltschadenversicherung die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. Dazu gehören Schäden an der biologischen Vielfalt, an geschützten natürlichen Lebensräumen sowie am eigenen Grund und Boden des Versicherten.

21. Umweltbaubegleitung/Baumschutzfachliche Baubegleitung

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Umweltbaubegleitung – Schutz der Natur und rechtliche Absicherung](#)

22. Haftpflichtversicherung Erweiterte Produkthaftpflicht Landwirtschaft/Gartenbau – wenn beantragt und mitversichert

Versicherungsschutz für Vermögensschäden aufgrund eines gelieferten Zwischenprodukts kann für Unternehmen in Produktionsketten besonders wichtig sein. Dies gilt insbesondere, wenn ein Zwischenprodukt nicht den vereinbarten Standards entspricht und dadurch das Endprodukt unverkäuflich wird. Solche Versicherungen können vor finanziellen Folgen durch Produktionsfehler, Qualitätsmängel oder unvorhergesehene Abweichungen schützen. Besonders relevant ist dies in Branchen mit hohen Qualitätsanforderungen und strengen Vorgaben, etwa in der Landwirtschaft oder Lebensmittelindustrie.

23. Was ist in einer Betriebshaftpflicht/Haftpflichtversicherung generell nicht mitversichert?

- **Vorsatz**

Schäden, die **vorsätzlich** (absichtlich) herbeigeführt werden, sind **nicht versichert**.

- **Vertragsstrafen / Garantieverprechen**

Ansprüche aus **vertraglich übernommenen Pflichten**, die über das gesetzliche Maß hinausgehen (z. B. Garantiezusagen, Vertragsstrafen), sind in der Regel ausgeschlossen.

- **Eigenschäden**

Schäden an **eigenem Eigentum**, eigenen Mitarbeitern oder innerhalb des eigenen Betriebs sind nicht gedeckt. Die Betriebshaftpflicht ist eine **Drittschadenversicherung**.

- **Liefer- oder Leistungsmängel (Erfüllungsschäden)**

Die Haftpflichtversicherung leistet **nicht für den mangelbedingten Austausch** oder die **Nachbesserung** der eigenen Leistung. Beispiel: ein Handwerker installiert eine fehlerhafte Heizung – die Reparaturkosten an der Heizung selbst sind nicht versichert.

- **Schäden durch Asbest, PCB, Pandemie o. Ä.**

Viele Policen schließen **besonders gefährliche oder schwer kalkulierbare Risiken** ausdrücklich aus.

- **Betriebsausfall / Vertragsausfall**

Reine **Vermögensschäden ohne Personen- oder Sachschadenbezug** (z. B. entgangener Gewinn, Vertragsausfall) sind in der Regel **nicht gedeckt**, es sei denn, es handelt sich um sogenannte „echte Vermögensschäden“ und diese sind separat versichert.

- **Berufshaftungsrisiken (bei beratenden Berufen)**

Reine Beratungsfehler, z. B. bei Steuerberatern, Architekten oder Ingenieuren, sind nur über eine **Berufshaftpflichtversicherung** abgedeckt, **nicht** über die Betriebshaftpflicht.

- **Kfz-, Luftfahrt- oder Wassersportfahrzeuge**

Schäden durch den **Einsatz zulassungspflichtiger Fahrzeuge** sind ausgeschlossen – hierfür gibt es eigene Versicherungen (Kfz-Haftpflicht, Luftfahrtversicherung usw.).

- **Schäden, die in die persönliche Verantwortung des Subunternehmers fallen**

Die Tätigkeit von Subunternehmern ist **nicht automatisch** mitversichert. Diese benötigen **eine eigene Haftpflichtversicherung**.

- **Schäden an eigenen oder gemieteten Arbeitsmaschinen oder Arbeitsgeräten**

- **Schäden an oder durch Fahrzeuge, die der gesetzlichen Kfz-Versicherungspflicht unterliegen**, für diese Risiken besteht Versicherungsschutz ausschließlich über eine Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß § 1 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG).

- Schäden, welche nicht dem versicherten Risiko entsprechen

24. Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit ist uns wichtig. Deshalb versenden wir die Unterlagen zur Haftpflichtversicherung per E-Mail. Wenn Sie die Unterlagen lieber in Papierform erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte mit. Die Datenübertragung erfolgt datenschutzkonform; besonders sensible Informationen versenden wir bei Bedarf postalisch.

Zusätzlich sind unsere Tarife mit Nachhaltigkeitsmaßnahmen verbunden: Als Moor-Pate investieren wir einen Euro Ihres jährlichen Beitrags in die Renaturierung von Mooren.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Nachhaltigkeit HAVA Kassel](#)

25. Was ist im Schadenfall zu tun?

Die Schadenmeldung können Sie über unsere Website einreichen – einfach und schnell.

<https://hava-kassel.de/schaden/>

Bitte melden Sie einen möglichen Haftpflichtschaden unverzüglich bei uns. Dies gilt auch dann, wenn Sie die Forderung für unbegründet halten.

Bitte beachten Sie:

- Erkennen Sie Ansprüche nicht vorschnell an.
- Leisten Sie keine Zahlungen ohne vorherige Abstimmung mit uns.
- Sichern Sie Beweise, zum Beispiel Fotos, Schriftverkehr, Verträge, Pläne und Zeugenaussagen.
- Dokumentieren Sie den Schadenhergang und die getroffenen Sofortmaßnahmen.
- Legen Sie uns angeforderte Unterlagen und Auskünfte vollständig vor.

Je nach Schadenfall können zum Beispiel Miet- oder Pachtverträge, Fahrzeugscheine, Betriebserlaubnisse, Maschinenunterlagen, Verträge oder sonstige Dokumentationen erforderlich sein.

Wir laden Sie herzlich dazu ein, unseren Film "Zeit für Orange" anzusehen. Er bietet einen faszinierenden Einblick in die Welt unserer Kunden in der Grünen Branche. Hier geht es zum Video:

[Zeit für Orange – 100 Jahre HAVA Kassel](#)

[Wissen und Aktuelles](#)

[HAVA Kassel](#)

[Häufig gestellte Fragen](#)

Folgen Sie uns gern auf: [Instagram HAVA Kassel](#)

Warum Zeit für Orange?

Orange steht für Vertrauen, Nähe und Zuversicht, für partnerschaftliche Zusammenarbeit und offene Kommunikation. Seit über 100 Jahren verbinden wir diese Werte mit persönlicher Beratung, verlässlichem Versicherungsschutz und unserer Verbundenheit zur Grünen Branche. **Dafür steht Orange. Dafür steht die HAVA. Zeit für Orange.**